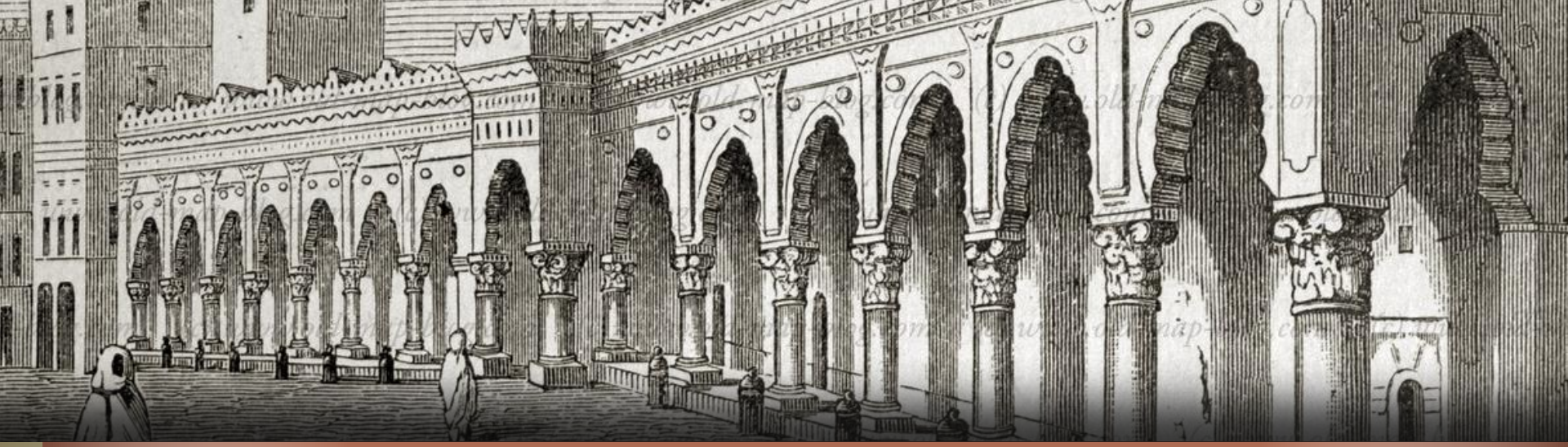

Ursachen von Meinungsunterschieden innerhalb von Rechtsurteilen

5

1. Unterschiede in den Lesearten des Qurans
2. Unbekanntheit des Hadithes
3. Unsicherheit in Bezug auf die Authentizität des Hadithes
4. Mehrdeutige Wörter
5. **Scheinbar widersprüchliche Belege**

   B Das Allgemeine und das Spezielle

   C Das Uneingeschränkte und das Einschränkende

5. Scheinbar widersprüchliche Belege
Das Allgemeine und das Spezielle

Beispiel Müssen Schriftbesitzer den Namen Allahs bei der Schlachtung aussprechen?
Die Rechtsgelehrten sind verschiedener Auffassung:

Imam Ahmad & Imam Abu Hanifa	Die Schriftbesitzer müssen den Namen Allahs bei der Schlachtung aussprechen
Imam Maalik	Die Nennung des Namen Allahs für eine Halal-Schlachtung seitens eines Schriftbesitzers wird nicht vorausgesetzt. Bei Nennung eines anderen Namens (z. B. eines als heiligen empfundenen) wäre das Schlachttier verboten.
Andere Gelehrte, Atta, Mudschahid und Makhuul	Selbst wenn ein anderer Name seitens der Schriftbesitzer ausgesprochen wird, wäre das Schlachttier erlaubt. (Ibn Qudaamah in Al-Mughniy)

5. Scheinbar widersprüchliche Belege
Das Allgemeine und das Spezielle

Möglicher theoretischer Rahmen
für die Auffassung Ataas (r), Mudschaahids (r) und Makhuuls (r) :

Allgemeine Regelung	„Sag: Ich finde in dem, was mir (als Offenbarung) eingegeben wurde, nichts, dass für den Essenden zu essen verboten wäre, außer (…) worüber ein anderer (Name) als Allah(s) angerufen worden ist. “ **(6:145)**
Spezial-Regelung	„An diesem Tag ist euch alles, was gut ist, zu genießen erlaubt, auch die Speisen der Schriftbesitzer (was Juden oder Christen bereiteten), sowie eure Speisen auch ihnen erlaubt sind.“ **(5:5)**
Dr. Khalid Hanafy	**Erstere Ansicht als die korrekteste**, da die jeweiligen Verse, die die Nennung des Namen Allahs im passiv erfassen. Das heißt, dass sprachlich gesehen der Aussprechende offengelassen wurde und eben nicht nur Muslime direkt angesprochen wurden. Dies hätte es dann offengelassen, ob der Schriftbesitzer auch zur Nennung des Namen Allahs verpflichtet ist, damit sein Geschlachtetes auch Muslimen erlaubt ist.

5. Scheinbar widersprüchliche Belege
Das Uneingeschränkte und das Einschränkende

Die Mehrheit der Gelehrten vertritt die Auffassung, dass **dieser Hadith** von den **darauf folgenden** in der Bedeutung und im Urteil eingeschränkt wurde[10]

Der Prophet (saw) sagte:

„Der Teil des Wickelgewands, welches unterhalb der Knöchel fällt, ist im Feuer.“ (Bukhari)

Der Prophet (saw) sagte:

- *„Am Tag der Wiederauferstehung wird Allah jenen nicht anschauen, der seine Kleidung eingebildet hinter sich schleifte.“* (Bukhari)
- *„Wer auch immer in seiner Kleidung mit Hochmut auftritt, wird in ihr in das Feuer treten.“* (Musnad Ahmad)
- *„Am Tag der Wiederauferstehung wird Allah den nicht anschauen, der seine Bekleidung mit Hochmut mit sich schleifte.“ Abu Bakr (ra) sagte : „O Gesandter Allahs (saw), mein Wickelgewand verrutscht und fällt, wenn ich dem keine Beachtung schenke.“ Er antwortete: „Du bist nicht von denen, die dies aus Hochmut tun.“* (Bukhari)

10 Sheikh *Muhammad Muhammad Saalim Abd Al- Waduud* in: http://en.islamtoday.net/quesshow-26-3655.htm sowie Sheikh Sulaymaan Al- Madschied, Richter im Höchsten Gerichts Riyadhs, in: http://en.islamtoday.net/artshow-398-3404.htm

Kleidung / Knöchel / Hochmut

Erläuterung

Sheikh Muhammad Muhammad Saalim Abd Al- Waduud (h)

Eine weitere für uns relevante Ansicht

Ein Verbot des Tragens von Kleidung unterhalb der Knöchel gilt nur für Kleidungsstücke, wie bodenlange Hemden *(Thaub)* und Wickelgewänder *(Isaar)*, welche beide Füße umschließen, da naturgemäß diese Art von Kleidung über dem Boden schleift, nicht jedoch für Hosen.

Abu Bakrs (ra) Schuldlosigkeit liegt an der Abwesenheit von Hochmut, nicht aufgrund dessen, dass er das Schleifen nicht beabsichtigte, denn der Prophet (saw) sagte zu Abu Bakr **nicht:**

„Mache dir darüber keine Sorgen, denn du ließest es nicht aus Absicht verrutschen.“

sondern

„Du bist nicht von denen, die dies aus Hochmut tun.“

[1] Vollständig überliefert in *Sahih Al-Bukhari* (5784) und teilweise in *Sahih Muslim* (2085)

Kleidung / Knöchel / Hochmut

Minderheit der Gelehrten

Kategorisch verboten, ein bodenlanges Hemd oder Wickelgewand absichtlich so zu tragen, dass es tiefer hängt, als die Knöchel, denn dies ist an sich der Anlass des Gebots.

PS: Die Vertreter dieser Auffassung geben zu, dass sie in der Minderheit sind.[1]

Mehrheit der Gelehrten

Vorhandensein von Hochmut bzw. Gefallsucht ist ausschlaggebend, wie dies auch aus den anderen relevanten Überlieferungen deutlich wird.

(eine der zwei überlieferten Meinungen Ahmad bin Hanbals (r) *, Ibn Taymiyah* (r) *, As- Sanaany* (r) *und Asch- Schawkany* (r) *, Sheikh Sulaymaan Al-Madschied (h)*

Die Gelehrten erkennen an, dass ein beschreibender Begriff für eine generelle Entscheidung in Frage kommen kann, wie die Voraussetzung des „freien Grasens“ für die Zakat- Abgabe auf Vieh. Dies ist eine Art von Hinweis seitens der Quelltexte, welche die Mehrheit der Gelehrten anerkennt

1 Sh. Muhammad bin Muhammad al-Mukhtar al-Shinqiti aus Saudi Arabien, in seinem von Neil Bin Radhan übersetzten Werk **Fiqh - Band 2 - Gebet**